

RS OGH 1997/6/10 5Ob196/97b, 5Ob418/97z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1997

Norm

MRG §21 Abs3

MRG §21 Abs4

MRG §37 Abs1 Z9

MRG §37 Abs1 Z12

Rechtssatz

Ein Antrag auf Überprüfung einer Betriebskostenabrechnung (vergleiche Würth/Zingher Mietrecht und Wohnrecht 19§ 37 MRG Rz 21) für noch nicht abgerechnete Perioden ist im Falle eines Eigentümerwechsels gegen den neuen Eigentümer (Alleineigentümer), der sie auch erstellt hat, zu richten und nicht gegen frühere Eigentümer (Miteigentümer), in deren Eigentümerschaft zwar die Abrechnungsperiode fällt, die aber keinen Einfluß darauf haben, welche Positionen der Abrechnende in die Betriebskostenabrechnung aufnimmt, und die von den zahlungsmäßigen Auswirkungen der Abrechnung im Verhältnis zu den Miatern nicht betroffen sind. Allfällige interne Regressansprüche zwischen neuen und alten Eigentümern sind für die Beantwortung der Frage, gegen wen der Mieter seinen Überprüfungsantrag zu richten hat, bedeutungslos.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 196/97b
Entscheidungstext OGH 10.06.1997 5 Ob 196/97b
- 5 Ob 418/97z
Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 418/97z
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107962

Dokumentnummer

JJR_19970610_OGH0002_0050OB00196_97B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at